

M

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 15:13
An: 'veterinaer@lvwa.sachsen-anhalt.de'
Cc: Lebensmittel; [REDACTED]
Betreff: Verbraucherinformationsgesetz - Hinweise zu Entwurf Rundschreiben ; Ihr Zeichen: 203.7.1/05114/Verfahrensweise_VIG
Anlagen: 01102019_Reaktion_u_Hinweise_Anfrage_Rundschreiben.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 20.09.2019 zwecks Prüfung Ihres Entwurfs einer Rundverfügung übersende ich Ihnen das in der Anlage befindliche Schreiben, auf welches ich vollumfänglich verweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-

[REDACTED]
Referent / Referat Prävention, umweltbezogener Gesundheitsschutz, Pharmazie, Verbraucherschutz, Verbraucherberatung, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Tel. : 0391 567-6902
Fax.: 0391 567-6962

E-Mail: [REDACTED]@ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihr Entwurf eines Rundschreibens vom 20.09.2019 nach Ihrer Anfrage
zur einheitlichen Verfahrensweise vom 26.7.2019

Datum: 01.10. 2019
AZ: 21.4 - 42700

bearbeitet von: [REDACTED]
Durchwahl: (0391) 567-6902
E-Mail: [REDACTED]
@ms.sachsen-anhalt.de

Hinsichtlich Ihres Entwurfs eines Rundschreibens und der übermittelten Bitte um Mitteilung der rechtlichen Auffassung ergehen folgende Hinweise:

1. Hinweis wegen Rechtsbehelfsfrist

Sofern der an den Antragsteller zu richtende Grund-Verwaltungsakt dem Drittbetroffenen bekannt gegeben wird, hat die übliche Rechtsbehelfsbelehrung incl. Fristhinweis zu erfolgen. Davon isoliert zu betrachten ist der Hinweis, dass der jeweilige Rechtsbehelf des Drittbetroffenen keine aufschiebende Wirkung hat und ein darauf aufbauender Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO nur dann effektiven Rechtsschutz bietet, wenn der Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO innerhalb des Zeitraumes nach § 5 Abs.4 VIG beim Verwaltungsgericht gestellt wird. Bezüglich des Fristablaufs von Rechtsbehelfen des Antragstellers hat kein Hinweis an den Drittbetroffenen zu erfolgen.

2. Hinweis wegen Ermessen bzgl. Art der Auskunft

Im Entwurf heißt es auf Seite 4: „Das VIG bietet vielmehr den Anspruch auf Erteilung von begehrten Auskünften nach § 2 VIG. *Wie diese Auskünfte erteilt werden, steht im Ermessen der Behörde.*“ Es wird in diesem Zusammenhang auf § 6 Abs.1 S.2 VIG hingewiesen, dass beim Verlangen einer bestimmten Art des Informationszugangs ein „wichtiger

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Grund“ gegeben sein muss, um davon abweichen zu dürfen.

Es besteht gerade **kein freies Ermessen der Behörde** bzgl. Art und Weise der Auskunftserteilung. Die Behörde ist an die vom Antragsteller begehrte Art des Informationszugangs gebunden und darf – sofern der Anspruch des Antragstellers nicht gemäß § 3 VIG ausgeschlossen oder beschränkt ist – nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ davon abweichen.

Wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt, wird im Gesetz selbst nicht ausgeführt.

Hier dürfte insbesondere an damit verbundenen deutlich höheren Aufwand für die Behörde zu denken sein (vergl. § 1 Abs.2 S.3 IFG sowie § 1 Abs.2 S.3 IZG LSA bzw. § 3 Abs. 2 UIG) oder wenn Kosten in einer Höhe entstehen, bei welchen die Befürchtung besteht, dass diese vom Antragsteller nicht erbracht werden.

Die bloße Befürchtung, der Antragsteller könnte die erhaltenen Daten veröffentlichen, genügt für das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht (vergl. VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 - Au 1 K 19.242)

3. Hinweis wegen Nachweis der Identität

Der Gesetzgeber wollte mit dem VIG eine einfache Möglichkeit der Information für jeden Verbraucher und einen freien Zugang zu diesen Informationen schaffen. Der „freie“ Zugang in diesem Sinne bedeutet jedoch nicht, dass es keinerlei Schranken und Einschränkungen geben darf, denn es heißt in § 2 VIG „nach Maßgabe des Gesetzes“. Hierbei ist nicht nur an § 3 VIG zu denken.

Die Behörde muss auch darauf achten, dass der Antrag vom Antragsteller nicht missbräuchlich gestellt wird. Im Übrigen kann mit dem Antrag eine Kostenfolge verbunden sein (§ 7 VIG). Die Behörde muss die begehrten Informationen ordnungsgemäß übersenden können und benötigt daher eine zustellungsfähige Anschrift.

Es besteht ein Auskunftsrecht des Drittbetroffenen auf Name und Anschrift des Antragstellers (§ 5 Abs.2 VIG), worin manche eine „Waffengleichheit“ zwischen Antragsteller und Drittbetroffenem sehen (so BeckOK InfoMedienR/Rossi VIG § 5 Rn. 11).

Es werden somit personenbezogene Daten von einem Beteiligten über die Behörde an einen anderen Beteiligten weitergegeben, was andere Informationsgesetze nicht kennen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass an der Identität des Antragstellers von behördlicher Seite keinerlei Zweifel bestehen dürfen.

Zu beachten ist auch der Wille des Gesetzgebers. Jeder soll Zugang zu Informationen erhalten, aber dies soll gerade nicht anonym oder gar unter Identitätstäuschung erfolgen dürfen. In diesem Licht sind auch Kostentragungspflicht (§ 7 VIG) und Vorbeugung eines Missbrauchs (§ 4 Abs. 4 VIG) zu beachten.

Das Verlangen eines Vereins- bzw. Handelsregisterauszugs ist bei juristischen Personen des Privatrechts demzufolge geeignetes Mittel. Das alleinige Verlangen der Vorlage einer Meldebescheinigung wird als zu streng erachtet, sondern es ist auf einen geeigneten Identitätsnachweis abzustellen, aus dem auch die Adresse des Antragstellers hervorgeht (geeignet sind u.a. Personalausweiskopie oder Meldebescheinigung, ungeeignet sind z.B. Kopie Reisepass oder Kopie Führerschein). Dies gilt entsprechend bei den Vertretern von juristischen Personen, welche auch ihre Identität nachweisen müssen.

Die vorstehende Argumentation der behördlichen Pflichten kann denjenigen gegenüber benutzt werden, welche den Identitätsnachweis nicht erbringen wollen.

4. Hinweise wegen der Kosten des Verwaltungsauswand sowie der Möglichkeit der Einschränkung oder Rücknahme des Antrags

Bezüglich der Ausführungen zur Kostentragungspflicht des Antragstellers bitte ich darum, meine Ausführungen zur Begründung dieser Position aus meinem Erlass vom 12.02.2019 in das Schreiben an die untersten Behörden direkt am Ende Ihres Textes in der folgenden Fassung einzufügen:

„Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 VIG ist in dieser Hinsicht grundsätzlich offen und lässt keine eindeutige Auslegung zu.

Das VIG dient in erster Linie dem Verbraucherschutz. Der freie Zugang zu Informationen über Lebensmittel und Verbraucherprodukte wird vom Gesetzgeber als Voraussetzung dafür erachtet, dass der Verbraucher mündig eine Kaufentscheidung treffen kann. Die Informationsrechte aus dem VIG stehen dabei prinzipiell jedem zu, und nicht nur den finanziell gut gestellten Verbrauchern. Daher könnte § 7 Abs. 1 VIG verbraucherfreundlich so auszulegen sein, dass von den entstandenen Verwaltungskosten jeweils die entsprechende Gebührengrenze abzuziehen ist.

*Dagegen spricht die Entstehungsgeschichte der aktuellen Fassung des § 7 Abs. 1 VIG. Im Rahmen der der Gesetzesänderung zugrundeliegenden Evaluation hat sich ergeben, dass nach der alten Kostenregelung etwa 80 Prozent der Anfragen vollständig kostenfrei bearbeitet wurden. Andererseits haben einzelne Anfragen so genannter institutioneller Fragesteller Bearbeitungskosten von teilweise mehreren Tausend Euro verursacht. Das damit verbundene erhebliche Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte und die Überwälzung von Recherchekosten auf den Steuerzahler wurde ausweislich der Gesetzesbegründung als nicht dauerhaft hinnehmbar angesehen. Weiter heißt es dort: „Daher sollten Anfragen, die einen Aufwand von mehr als 250 Euro bzw. – bei Rechtsverstößen 1 000 Euro – verursachen, in Zukunft **voll kostenpflichtig** sein“ (BT-Drucks. 17/7374, S. 19).*

Das neue Kostenregime wird dadurch abgefedert, dass der Antragsteller durch einen Kostenvoranschlag vorab über die voraussichtliche Höhe der Kosten zu unterrichten ist, sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 3 VIG).

Außerdem ist der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken kann (§ 7 Abs. 1 Satz 4 VIG).“

Soweit den dargestellten Maßgaben gefolgt wird, erfolgt hiermit die Zustimmung zu Ihrem Entwurf.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink is written over a redacted name. The signature is cursive and appears to be 'J. L. B.'. The redaction is a solid black oval.

